



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_08 **JAHRGANG 46**
06.02.2017

Ordnung für Zulassung und Einschreibung internationaler Bewerberinnen und Bewerber an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 06.02.2017

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW S. 1154), aufgrund des § 28 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabe-verordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 15.05.2008 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. 03.2016 (GV. NRW. S. 193), aufgrund des § 3 Abs. 3 der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung - BAHZVO) vom 15. 02. 2013 (GV. NRW. S. 42) und aufgrund der §§ 3 Abs. 4 und 5 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 18.07.2016 (Amtl. Mittlg. 56/16), zuletzt geändert am 20.10.2016 (Amtl. Mittlg. 101/16), hat die Bergische Universität Wuppertal (im Folgenden „die Universität“ genannt) folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich – Gruppen internationaler Bewerberinnen und Bewerber
- § 2 Grundsätze und allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Sprachliche Qualifikation
- § 6 Berechnung und Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischer Hochschulzugangsberechtigung
- § 7 Zulassung zum Fachstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen
- § 8 Zulassung für und Einschreibung in studienvorbereitende Deutschkurse der Universität
- § 9 Zulassung und Einschreibung aufgrund einer Zugangsprüfung
- § 10 Verfahren zur Beweiserleichterung bei fluchtbedingt fehlenden Nachweisen über die Hochschulzugangsberechtigung
- § 11 Zulassung, Einschreibung und Aufenthalt von internationalen Gaststudierenden
- § 12 Einschreibung zum Zweck oder im Rahmen der Promotion
- § 13 Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich – Gruppen internationaler Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Diese Ordnung trifft ergänzend zur Einschreibungsordnung besondere Regelungen für Zulassung und Einschreibung von internationalen Bewerberinnen und Bewerbern an der Universität.
- (2) Es werden folgende Gruppen internationaler Bewerberinnen und Bewerber unterschieden:
 - a) ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung (HZB) – ausländische Bildungsausländer -, die zulassungsrechtlich Deutschen gemäß VergabeVO NRW nicht gleichgestellt sind,

- b) deutsche Studienbewerberinnen und Studienbewerber einschließlich derjenigen, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine andere Staatsbürgerschaft besitzen, mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung sowie Deutschen gemäß VergabeVO NRW zulassungsrechtlich gleichgestellte Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung - Deutsche und Deutschen gleichgestellte Bildungsausländer,
- c) an einer ausländischen Partnerhochschule eingeschriebene Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen formalisierter Vereinbarungen der Universität zum Studierendenaustausch von der Partnerhochschule nominiert wurden sowie ausländische und staatenlose Stipendiatinnen und Stipendiaten deutscher Organisationen zur Studienförderung mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung und einer Betreuungszusage der Universität, die jeweils ein zeitlich befristetes Studium oder Praktikum ohne das Ziel der Erlangung eines Studienabschlusses an der Universität betreiben wollen - Gaststudierende,
- d) Bildungsausländer, die aufgrund ihrer ausländischen Bildungsnachweise zur Promotion an der Universität zugelassen werden können und einen Promotionsabschluss an der Universität anstreben - internationale Doktorandinnen und Doktoranden,
- e) Bildungsausländer, die im Rahmen ihres Promotionsvorhabens an einer ausländischen Hochschule auf Einladung eines Hochschulangehörigen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG an der Universität einen zeitlich befristeten Gastaufenthalt zu Forschungszwecken absolvieren - internationale Gastdotorandinnen und Gastdotoranden.

§ 2

Grundsätze und allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Internationale Bewerberinnen und Bewerber können zum Studium an der Universität zugelassen oder zu Promotionszwecken eingeschrieben werden, wenn sie den Nachweis
 - a) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 49 HG,
 - b) der erforderlichen sprachlichen Kenntnisse sowie
 - c) ggf. sonstiger besonderer Zugangsvoraussetzungen gemäß Prüfungsordnung, Promotionsordnung oder fachspezifischer Regelungen für den angestrebten Studiengang oder das angestrebte Promotionsvorhaben erbringen.
- (2) Internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für einen deutschsprachigen Studiengang die erforderlichen sprachlichen Kenntnisse nicht nachweisen können, im Übrigen aber die Zugangsvoraussetzungen für den gewünschten Studiengang erfüllen, können eine Zulassung zu den von der Universität angebotenen Deutschkursen gemäß § 8 dieser Ordnung beantragen.
- (3) Die Feststellung der Zugangsberechtigung internationaler Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf Basis der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung – GIVO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) – sowie beim Hochschulzugang über die Zugangsprüfung nach § 2 BAHZVO in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Einschreibungsordnung ergänzend gemäß den nachfolgenden Vorschriften.
- (4) Zulassungsentscheidungen werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Zulassungsbescheide gelten nur für den bezeichneten Studiengang oder Deutschkurs und das bezeichnete Semester und können Auflagen enthalten. Ein Zulassungsbescheid wird ungültig, wenn eine der im Bescheid genannten Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, die Einschreibung nicht fristgerecht durchgeführt wird oder der Bescheid nicht innerhalb der für das bezeichnete Semester festgelegten Einschreibungsfrist zugestellt werden kann. Er kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder nachträglich die Echtheit vorgelegter Unterlagen nicht festgestellt werden kann.
- (5) Die Identifizierung von Bildungsausländern für statistische Zwecke erfolgt an der Universität jeweils nach der zuerst erworbenen Hochschulzugangsberechtigung.
- (6) Die Regelungen der Einschreibungsordnung hinsichtlich der für die Einschreibung erforderlichen Voraussetzungen und Nachweise bleiben unberührt.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Entscheidungen über Zulassung und Einschreibung internationaler Bewerberinnen und Bewerber trifft die Rektorin bzw. der Rektor, vertreten durch die jeweils zuständige Verwaltungseinheit der zentralen Hochschulverwaltung auf Basis geltender gesetzlicher und sonstiger Regelungen.
- (2) Für Zulassung und Einschreibung internationaler Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a), c), d) und e), die Zulassung und Einschreibung Deutschen gleichgestellter Bildungsausländer aus der Gruppe gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe b) in zulassungsfreien Studiengängen sowie die Einschreibung dieser Bewerbergruppe in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist grundsätzlich das Akademische Auslandsamt zuständig. Dies gilt nicht für die Zulassung zur Promotion, die gemäß geltenden Promotionsordnungen der Fachbereiche in der Zuständigkeit des jeweiligen Promotionsausschusses liegt.
- (3) Für Zulassung und Einschreibung deutscher Bildungsausländer sowie die Zulassung Deutschen gleichgestellter Bildungsausländer aus der Gruppe gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe b) in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist das Studierendensekretariat zuständig.
- (4) Die Administration der Gruppe internationaler Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a), c), d) und e) einschließlich der Deutschen gleichgestellten Bildungsausländer aus der Gruppe gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe b) obliegt dem Akademischen Auslandsamt, für die deutschen Bildungsausländer aus der Gruppe gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe b) ist das Studierendensekretariat zuständig.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung internationaler Bewerberinnen und Bewerber setzt jeweils einen form- und fristgerechten Antrag voraus. Die Universität bestimmt die Formen und Fristen der Antragstellung, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht festgelegt sind.
- (2) Internationale Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) reichen ihre Bewerbungen grundsätzlich über die Servicestelle uni-assist bei der Universität ein. Ausnahmen von diesem Verfahren werden in den jeweils aktuellen Bewerbungsinformationen der Universität veröffentlicht.
- (3) Die allgemeinen Bewerbungsfristen enden grundsätzlich für ein Sommersemester am 15. Januar und für ein Wintersemester am 15. Juli eines jeden Jahres (Ausschlussfristen). Insbesondere bei besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Einschreibungsordnung können Rektorat und/oder Fachbereiche abweichende Fristenregelungen festlegen. Diese sind jeweils mindestens zwei Monate vor Fristende zu veröffentlichen. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die jeweils erforderlichen Zeugnisunterlagen noch nicht vollständig nachweisen können, können im Einzelfall unter der Auflage zugelassen werden, diese Nachweise bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist für das Semester der Zulassung zu erbringen.
- (4) Von internationalen Bewerberinnen und Bewerbern der Bewerbergruppen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a), b), d) und e) sind neben dem ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Bewerbungsformular alle Dokumente zum Nachweis der Qualifikation gemäß § 49 HG, über Leistungen oder Prüfungen in einem Hochschulstudium sowie zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse jeweils in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Für Gaststudierende, Gastdoktorandinnen und Gastdoktoranden gelten hiervon abweichende Regelungen, die im Auftrag des Rektorats vom Akademischen Auslandsamt festgelegt und veröffentlicht werden.
- (5) Von Internationalen Bewerberinnen und Bewerbern der Bewerbergruppen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a), b) und c) aus Staaten, in denen eine Akademische Prüfstelle eingerichtet ist, ist zusätzlich zu den Unterlagen gemäß Abs. 4 das Zertifikat der jeweils zuständigen Akademischen Prüfstelle vorzulegen. Absolventinnen und Absolventen von Außenstellen deutscher Studienkollegs im Ausland sowie internationale Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von Partnerschafts- und Austauschabkommen der Universität in Kooperation mit Hochschulen eines Staates mit Akademischer Prüfstelle oder aufgrund eines hochschuleigenen Zugangsverfahrens nach Landesrecht für ein Studium oder eine Studienfortsetzung an der Universität ausgewählt worden sind, durchlaufen die Prüfstelle im vereinfachten Verfahren.
- (6) Amtliche Beglaubigungen müssen ein Dienstsiegel im Original und eine Originalunterschrift des Beglaubigenden aufweisen. Beglaubigungen, die nur einen Schriftstempel haben, werden nicht

akzeptiert. Besteht die jeweilige Kopie aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen werden, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es reicht aus, wenn lediglich eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter übereinander gelegt, geheftet und so gesiegelt sind, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint. Bei einer notariellen Beglaubigung (mit Schnur und Siegelmarke) genügt der Beglaubigungsvermerk auf nur einer Seite der Kopie oder Abschrift. Die Universität akzeptiert Beglaubigungen von Dienstsiegel führenden Stellen gemäß den jeweils aktuellen uni-assist-Standards.

Wurden Urkunden oder sonstige Bewerbungsunterlagen im Original im Akademischen Auslandsamt der Universität vorgelegt und dort mit einem Beglaubigungsvermerk versehen, werden auch diese akzeptiert.

- (7) Für den Hochschulzugang relevante Zeugnisse und sonstige Bewerbungsunterlagen gemäß § 4 Abs. 4 dieser Ordnung sind grundsätzlich in der sprachlichen Originalfassung bei der Universität einzureichen. Sind Dokumente nicht in Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist jeweils eine englische oder deutsche beglaubigte Übersetzung beizufügen. Akzeptiert werden grundsätzlich nur Übersetzungen, die von einer offiziellen Stelle erfolgt sind, zum Beispiel durch die hierzu befugte Abteilung der ausstellenden Institution oder durch eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer. Im Ausland gefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung oder einem Äquivalent dazu befugt ist.
- (8) Können die zum Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung für ein grundständiges oder weiterführendes Studium erforderlichen Dokumente fluchtbedingt nicht oder nicht vollständig im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden, wird der Nachweis abhängig vom asyl- und aufenthaltsrechtlichen Status zur Beweiserleichterung über ein dreistufiges Verfahren gemäß § 10 dieser Ordnung ermöglicht.

§ 5

Sprachliche Qualifikation

- (1) Zulassung und Einschreibung für deutschsprachige Studiengänge setzen grundsätzlich für alle Gruppen internationaler Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis von Sprachkenntnissen voraus, die zum Studium im angestrebten Studiengang oder zur Durchführung des Promotionsvorhabens befähigen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Bergischen Universität Wuppertal in der jeweils aktuellen Fassung.
Abweichend von § 1 der Ordnung für die DSH
 - a) setzen Zulassung und Einschreibung von fremdsprachigen Bewerberinnen und Bewerbern mit deutschem Hochschulabschluss, die nicht ein mindestens dreisemestriges Präsenzstudium an einer deutschsprachigen Einrichtung absolviert haben, einen Sprachnachweis gemäß § 1 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 oder eine Befreiung von den dort genannten Prüfungsnachweisen gemäß § 4 Abs. 3 der Ordnung für die DSH voraus;
 - b) können Prüfungsordnungen bi- oder multinationaler Joint- oder Double Degree-Studiengänge der Universität, die in Kooperation mit Hochschuleinrichtungen innerhalb des europäischen Hochschulraums durchgeführt werden, vorsehen, dass der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse für Zulassung und Einschreibung zu Studienphasen an der Bergischen Universität durch Nachweis einer oder mehrerer geeigneter Modulabschlussprüfungen erfolgt, mit der Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden. Zulassungs- und Einschreibungsverfahren für das erste Fachsemester entsprechender Studiengänge an der Universität bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für einen englischsprachigen Studiengang ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache von denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache erlernt haben. In Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, können gemäß § 49 Abs. 8 HG von Bewerberinnen und Bewerbern keine Sprachkenntnisse gefordert werden, die über das Niveau B2 des GER hinausgehen. Grundsätzlich werden folgende Nachweise anerkannt:
 - a) Test of English as Foreign Language (TOEFL) Internet-based Test (iBT)
 - b) TOEFL Paper-based Test (PBT)
 - c) IELTS-Test

d) Cambridge Test – Certificate in Advanced English (CAE und CPE).

Näheres regeln die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs.

- (3) Für Studiengänge, die neben Deutsch oder Englisch noch Kenntnisse in weiteren Sprachen erfordern, gelten für Zulassung und Einschreibung die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

§ 6

Berechnung und Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Für die Festsetzung der Gesamtnote sind die Bildungsnachweise heranzuziehen, die nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder gemäß den §§ 9 und 10 dieser Ordnung vorzulegen sind. Bei Bildungsnachweisen, die im ausstellenden Staat ein Hochschulstudium ermöglichen, aber gemäß den Bewertungsvorschlägen den direkten Hochschulzugang in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland erst über den Nachweis von Studienleistungen eröffnen, sind, sofern in den Bewertungsvorschlägen nicht anders geregelt, auch diese Nachweise einzubeziehen.
- (2) Setzt der Hochschulzugang das Bestehen der Feststellungsprüfung, einer Abschlussprüfung für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz oder einer Zugangsprüfung voraus, wird die Gesamtnote durch arithmetische Mittelwertbildung aus der Note der ausländischen Bildungsnachweise und der jeweils abgelegten Prüfung errechnet. Ergibt sich die Studienbefähigung für ein bestimmtes Fach aus einem abgeschlossenen Hochschulstudium, wird für die Festsetzung der Gesamtnote nur der Studienabschluss herangezogen.
- (3) Können ausländische Bildungsnachweise nur indirekt und ohne Notennachweis belegt werden, werden sie mit der untersten Bestehensnote in die Berechnung einbezogen.
- (4) Weist der nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzubeziehende ausländische Bildungsnachweis eine Gesamtnote aus, wird sie für die Berechnung zugrunde gelegt. Weist der einzubeziehende ausländische Bildungsnachweis nur Einzelnoten aus, wird aus ihnen durch arithmetische Mittelwertbildung die Gesamtnote berechnet. Wird zusätzlich eine Gewichtung der Noten ausgewiesen, ist diese zu übernehmen. Leistungsbewertungen in wehrkundlichen Fächern werden nicht berücksichtigt. Leistungsbewertungen in berufskundlichen Fächern werden mit ihrem arithmetischen Durchschnittswert einbezogen.
- (5) Ausländische Notenwerte werden mit Hilfe der Modifizierten bayerischen Formel umgerechnet. Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

Die Modifizierte bayerische Formel lautet wie folgt:

$$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit

X = gesuchte Note

N max = oberer Eckwert gem. Bewertungsvorschlägen der ZAB

N min = unterer Eckwert gem. Bewertungsvorschlägen der ZAB

Nd = ausländische Durchschnittsnote.

Mehrere zu berücksichtigende ausländische Durchschnittsnote aus dem Sekundarschulbereich werden gleichgewichtig durch Bildung des arithmetischen Mittelwertes zunächst zu einer Gesamtnote zusammengefasst und anschließend mit der Modifizierten bayerischen Formel in das deutsche Notensystem umgerechnet.

Wird die ausländische Gesamtnote aus einer Durchschnittsnote aus dem Sekundarschulbereich sowie aus einer Durchschnittsnote aus dem Hochschulbereich gebildet, erfolgt zunächst eine getrennte Umrechnung. Auf die Durchschnittsnote aus dem Sekundarschulbereich ist die Prozentrangtransformation nach Abs. 6 anzuwenden. Anschließend wird der arithmetische Mittelwert gebildet.

- (6) Die mit der Modifizierten bayerischen Formel ermittelten Notenwerte von Sekundarschulabschlüssen werden von der Universität einer Prozentrangtransformation unterzogen. Hierfür werden die entsprechenden Transformationstabellen verwendet, die in der Datenbank Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise - anabin der Kultusministerkonferenz (KMK)

veröffentlicht sind. Ist für das jeweilige Land in anabin eine entsprechende Transformationstabelle nicht vorhanden, wird allein die Modifizierte bayerische Formel angewendet. Mathematische Grundlage für die Berechnung der Prozentrangtransformation ist:

$$PR = \text{cumf} \times 100 / N$$

mit

PR = gesuchter Prozentrang

cumf = kumulierte Häufigkeit

N = Anzahl der Probanden.

- a) Studienzeiten, die gemäß den Bewertungsvorschlägen in die Notenberechnung einzubeziehen sind, werden nicht der Prozentrangtransformation unterzogen, sondern nur mit der Modifizierten bayerischen Formel umgerechnet.
- b) Sofern gemäß der Prozentrangtransformationstabellen in anabin eine ausländische Note einem deutschen Notenintervall entspricht, wird der Wert, der die Intervallmitte darstellt, verwendet. Ergibt sich kein mittlerer Wert, wird jeweils der bessere Wert herangezogen.
- (7) Im Rahmen der Zugangsprüfung Test für Ausländische Studierende - TestAS gemäß § 3 Abs. 4 Einschreibungsordnung werden die erzielten Standardwerte in Kerntest und Fachmodul jeweils entsprechend der unten stehenden Tabelle in eine Note umgerechnet. Durch arithmetische Mittelbildung wird die TestAS-Gesamtnote errechnet. Das arithmetische Mittel aus den ausländischen Notenwerten gemäß Abs. 1-6 und der TestAS-Gesamtnote ergibt die Gesamtnote für den Hochschulzugang.

TestAS-Standardwert 125 / 124 / 123 / 122 / 121 / 120 / 119 / 118 / 117 / 116 / 115 / 114 / 113 / 112 / 111 / 110
 TestAS-Note 1,0 / 1,1 / 1,1 / 1,2 / 1,3 / 1,3 / 1,4 / 1,4 / 1,5 / 1,6 / 1,6 / 1,7 / 1,7 / 1,8 / 1,9 / 1,9

TestAS-Standardwert 109 / 108 / 107 / 106 / 105 / 104 / 103 / 102 / 101 / 100 / 99 / 98 / 97 / 96 / 95 / 94 / 93
 TestAS-Note 2,0 / 2,0 / 2,1 / 2,2 / 2,3 / 2,3 / 2,4 / 2,4 / 2,5 / 2,5 / 2,6 / 2,6 / 2,7 / 2,8 / 2,8 / 2,9 / 2,9

TestAS-Standardwert 92 / 91 / 90 / 89 / 88 / 87 / 86 / 85 / 84 / 83 / 82 / 81 / 80 / 79 / 78 / 77 / 76
 TestAS-Note 3,0 / 3,1 / 3,1 / 3,2 / 3,2 / 3,3 / 3,4 / 3,4 / 3,5 / 3,5 / 3,6 / 3,7 / 3,7 / 3,8 / 3,8 / 3,9 / 4,0

- (8) Als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung gilt das Datum des jüngsten nach Abs. 1 vorzulegenden Bildungsnachweises. Wurden eine Feststellungsprüfung, eine Abschlussprüfung für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz oder eine Zugangsprüfung gemäß § 3 Abs. 4 Einschreibungsordnung abgelegt, gilt als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung das Datum des Bestehens dieser Prüfung.

§ 7

Zulassung zum Fachstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Die Auswahl ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht nach § 2 Satz 2 Vergabeverordnung NRW Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes (HG) und der Vergabeverordnung NRW in Verbindung mit der Auswahlverfahrenssatzung der Universität in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzend gilt die nachfolgende Regelung:

Die Berechnung der maßgeblichen Durchschnitts- oder Gesamtnoten erfolgt nach Maßgabe von § 6 dieser Ordnung. Bei Nachweis überdurchschnittlicher Ergebnisse im für den angestrebten Studiengang einschlägigen TestAS-Fachmodul kann ein Bonus auf die Note der Hochschulzugangsberechtigung wie folgt vergeben werden:

TestAS-Ergebnis im Fachmodul (Standardwert G)	Bonus
100-110	0,2
111-120	0,4
121-130	0,6.

§ 8

Zulassung für und Einschreibung in studienvorbereitende Deutschkurse der Universität

- (1) Fremdsprachige internationale Bewerberinnen und Bewerber der Bewerbergruppen gemäß § 1 Abs. 2 a) und b), die einen auf das Fachstudium an der Universität vorbereitenden Deutschkurs der Universität zur Vorbereitung auf die DSH besuchen wollen, bewerben sich im Rahmen der regulären Zulassungsverfahren nach § 4 dieser Ordnung. Voraussetzung für die Zulassung zur

Teilnahme an den hochschuleigenen Deutschkursen ist jeweils der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung für den angestrebten Studiengang.

- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Teilnahme an den studienvorbereitenden Deutschkursen der Universität. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die im jeweiligen Semester verfügbaren Kapazitäten, nimmt die Universität eine Bewerberauswahl in der Reihenfolge der nachstehenden Kriterien vor:
 - a) akademische Qualifikation,
 - b) möglichst große Zahl unterschiedlicher Nationalitäten und Sprachgruppen,
 - c) bevorzugte Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern im Alter von unter 30 Jahren,
 - d) bevorzugte Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Wohnsitz im Ausland.Zuständig für Auswahl und Zulassung ist das Akademische Auslandsamt in Absprache mit der Leitung des Sprachlehrbereiches Deutsch im Sprachlehrinstitut (SLI) der Universität.
- (3) Zugelassene internationale Bewerberinnen und Bewerber der Bewerbergruppen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) werden gemäß § 48 Abs. 10 HG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 Einschreibungsordnung für die Dauer von bis zu drei Semestern als Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Deutschkurs eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (4) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Deutschkurses in Form der DSH-2 wird kein Anspruch auf Einschreibung in den angestrebten Studiengang erworben.
- (5) Fremdsprachige internationale Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die Angehörige der Universität sind, deren Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, fremdsprachige Studierende der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel und der Musikhochschule Köln, Abteilung Wuppertal, sowie internationale Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben c), d) und e) dieser Ordnung können nach Maßgabe der Beitragsordnung des Sprachlehrinstituts der Universität auf Antrag im Rahmen freier Kapazitäten befristet auf maximal drei Semester als besondere Gasthörerinnen oder Gasthörer zur Teilnahme an einem studienvorbereitenden Deutschkurs der Universität zugelassen werden.
- (6) Für jedes Semester der Teilnahme am Sprachkursangebot Deutsch als Fremdsprache der Universität wird ein Teilnehmerbeitrag erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung des Sprachlehrinstituts der Universität in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 9

Zulassung und Einschreibung aufgrund einer Zugangsprüfung

- (1) Bewerberinnen und Bewerbern, die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium in der entsprechenden Studienrichtung berechtigt sind, aber nicht bereits nach den Absätzen 1 – 4 des § 49 über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, können gemäß § 49 Abs. 5 HG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Einschreibungsordnung zum Studium zugelassen werden, wenn sie in einer Zugangsprüfung in Form des TestAS die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium im angestrebten Studiengang nachweisen.
- (2) Durch Nachweis des TestAS mit einem Standardwert von mindestens 90 im Kerntest und 90 in dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Fachmodul, verbunden mit den vorgelegten ausländischen Bildungsnachweisen, wird eine ausländische fachgebundene Hochschulreife erworben, die zur Aufnahme des Studiums in den Studiengängen entsprechender Fachrichtungen an der Universität berechtigt. Prüfungsordnungen können studienangewandte Abweichungen in Form höherer Mindeststandards festlegen.
- (3) Gemäß § 5 BAHZVO können Studierende anderer NRW-Hochschulen, die eine andere als die in Abs. 1 genannte Zugangsberechtigung nach § 2 BAHZVO besitzen, nach Erbringung der bis einschließlich zum vierten Fachsemester in den Studien- und Prüfungsordnungen ihrer Studiengänge vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen ihr Studium an der Universität fortsetzen.
- (4) Das Erfordernis zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern (DSH) in der jeweils gültigen Fassung sowie ggf. weiterer erforderlicher besonderer Zugangsvoraussetzungen bleibt unberührt.

§ 10

Verfahren zur Beweiserleichterung bei fluchtbedingt fehlenden Nachweisen über die Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Die Beweiserleichterung gem. § 4 Abs. 8 dieser Ordnung für internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung weder im Original noch in beglaubigter Kopie beibringen können, wird abhängig vom individuellen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Status über ein dreistufiges Verfahren ermöglicht. Dieses umfasst:
 - (a) Feststellung der persönlichen Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Verfahren anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien entsprechend der Anlage 1 zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015 und
 - (b) Plausibilisierung der Bildungsbiographie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland und
 - (c) Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch Ablegen des TestAS mit einem Standardwert von mindestens 90 im Kerntest und 90 in dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Fachmodul.

Verbunden mit den verfügbaren vorgelegten ausländischen Bildungsnachweisen wird hierdurch eine ausländische fachgebundene Hochschulreife nachgewiesen, die zur Aufnahme des Studiums in Studiengängen entsprechender Fachrichtungen an der Universität berechtigt. Prüfungsordnungen können studienangabezugspezifische Abweichungen in Form höherer Mindeststandards festlegen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens liegt beim Akademischen Auslandsamt

- (2) Wurde der Hochschulzugang von internationalen Bewerberinnen und Bewerbern entsprechend dem dreistufigen Nachweisverfahren bzw. bereits aufgrund der Plausibilitätsprüfung bei ausreichenden indirekten Nachweisen durch eine andere deutsche Hochschule gewährt und hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Studierfähigkeit durch Erbringung der dort bis einschließlich zum zweiten Fachsemester in den Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen, wird die Hochschulzugangsberechtigung zum Zweck des Weiterstudiums im gleichen oder einem fachlich verwandten bzw. affinen Fach anerkannt.

§ 11

Zulassung, Einschreibung und Aufenthalt von internationalen Gaststudierenden

- (1) Internationale Gaststudierende gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe c) dieser Ordnung können gemäß § 5 Abs. 3 Einschreibungsordnung für die Dauer von insgesamt bis zu zwei Semestern ohne Studienabschlussmöglichkeit an der Universität eingeschrieben werden.
- (2) Internationale Gaststudierende sind vom uni-assist-Verfahren ausgenommen und richten ihre Bewerbung direkt an das Akademische Auslandsamt, das im Auftrag des Rektorats Formen und Fristen der Antragstellung bekannt macht.
- (3) Auswahl und Zulassung erfolgen gemäß der in der jeweiligen vertraglichen bzw. der Stipendienvereinbarung festgelegten Kriterien. Die Universität kann die Zulassung vom Nachweis der Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Universität und/oder eines von der Heimathochschule und dem aufnehmendem Fachbereich der Universität zu unterzeichnenden Learning Agreements abhängig machen.
- (4) Zulassung und Einschreibung setzen eine Hochschulzugangsberechtigung für den angestrebten Studienschwerpunkt gemäß § 5 Abs. 1 Einschreibungsordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieser Ordnung voraus.
- (5) Fremdsprachige internationale Gaststudierende sind grundsätzlich vom Nachweis der sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 der Einschreibungsordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 dieser Ordnung ausgenommen. Es gelten die in der jeweiligen Vereinbarungen der Universität zum Studierendenaustausch getroffenen bzw. in der jeweiligen Stipendienvereinbarung aufgeführten Regelungen.
- (6) Auf Antrag stellt die Universität Gaststudierenden innerhalb der jeweils vertraglich geregelten Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach vollständiger Antragstellung einschließlich sämtlicher Nachweise, eine englischsprachige Datenabschrift (Transcript of Records) aus, die die an der Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anzahl erworbener

Leistungspunkte (Credits) sowie erzielter Notenwerte dokumentiert. Für an der Universität absolvierte Praktika wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

Der Antrag gemäß Satz 1 ist über das Akademische Auslandsamt bei der Universität einzureichen. Die Zuständigkeit für die Ausstellung des Transcript of Records liegt bei der für das Fach der Einschreibung durch die Fakultät benannten Stelle. Die Ausstellung der Praktikumsbescheinigung erfolgt durch die akademische Betreuerin oder den akademischen Betreuer bzw. durch die Leitung des Bereiches oder der Abteilung, der oder die die Betreuungszusage ausgesprochen hat.

§ 12

Einschreibung zum Zweck oder im Rahmen der Promotion

- (1) Für die Einschreibung von internationalen Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe d) dieser Ordnung gelten die §§ 4 und 5 Abs. 3 Buchstabe c) der Einschreibungsordnung in Verbindung mit § 67 Abs. 5 HG. Sie sind vom uni-assist Verfahren ausgenommen. Die Einschreibung setzt jeweils einen formgerechten Antrag, die Vorlage amtlich beglaubigter Zeugniskopien zum Nachweis der Promotionsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 5 und 6 dieser Ordnung, die schriftliche Betreuungszusage eines wissenschaftlichen Hochschulangehörigen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG sowie die Bestätigung des für das angestrebte Promotionsvorhaben zuständigen Promotionsausschusses über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen sowie ggf. zu erfüllender Auflagen voraus. Für die Einschreibung gelten eigene Fristen, die von der Universität bekannt gemacht werden.
- (2) Fremdsprachige Doktorandinnen und Doktoranden legen den erforderlichen Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse spätestens innerhalb von zwei Semestern nach erfolgter Einschreibung vor. Von diesem Nachweis kann abgesehen werden, wenn eine Bescheinigung des Promotionsausschusses oder der oder des die Dissertation betreuenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrers vorgelegt wird, dass die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch betrieben und eingereicht wird.
- (3) Gastdoktorandinnen und Gastdoktoranden gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe e) und § 5 Abs. 3 Buchstabe c) der Einschreibungsordnung richten ihren Antrag auf Einschreibung an das Akademische Auslandsamt. Neben dem ausgefüllten Antragsformular sind amtlich beglaubigte Kopien der zur Promotion in der Bundesrepublik Deutschland berechtigenden Bildungsnachweise sowie die schriftliche Einladung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Universität vorzulegen. Diese Bewerbergruppe ist grundsätzlich vom Nachweis der sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 der Einschreibungsordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 dieser Ordnung ausgenommen. Für die Einschreibung gelten die von der Universität für reguläre Doktorandinnen und Doktoranden festgelegten Fristen und Termine.
Abweichend von § 5 Abs. 3 Einschreibungsordnung können internationale Gastdoktorandinnen und Gastdoktoranden mit Zustimmung der oder des einladenden wissenschaftlichen Hochschulangehörigen in begründeten, dem Forschungszweck dienenden Ausnahmefällen die Dauer ihrer Einschreibung über zwei Semester hinaus auf insgesamt maximal vier Semester verlängern.

§13

Schlussvorschriften In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für Zulassung und Einschreibung internationaler Bewerberinnen und Bewerber an der Bergischen Universität Wuppertal vom 30.10.2014 (Amtl. Mittlg.96/14) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 25.01.2017.

Wuppertal, den 06.02.2017

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch